

(Die Sanierung der Südbahn.) Die Wiener Börseammer erläßt folgende Kundmachung: Auf Einschreiten der k. k. priv. Südbahngesellschaft wird hinsichtlich der aus dem Sanierungsübereinkommen vom 29. November 1915 (mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1915) sich ergebenden Änderungen nachstehendes bekanntgegeben: 1. Der Nennwert der Aktien wird von 100 Franken oder 200 fl. Silber (oder 20 Liv. Sterling) auf 200 Franken oder 80 fl. Silber (oder 8 Liv. Sterling) herabgesetzt, ohne daß dies durch eine Abstempelung auf den Stücken ersichtlich gemacht wird. Die bisher in den Händen verbliebenen, nicht eingelösten Dividendencoupons Nr. 19 bis 33 (für 1901 bis 1915) können nunmehr als wertlos abgetrennt werden. Die Notiz wird sich demnach auf Stücke zu 200 Franken (80 fl. Silber) verstehen, die ohne die Coupons Nr. 19 bis 33 und, wie bisher, ohne Zinsen zu handeln sind. 2. Der Nennwert der 2-Prozentigen Obligationen mit Januar-Juli- und April-Oktober-Coupons wird von 500 Franken oder 200 fl. auf 325 Franken oder 130 fl. herabgesetzt, die Abstempelung und spätere Sonderung in Stückerlit A und B wird nach Wiederkehr normaler Verhältnisse durchgeführt werden. Die Einlösung der Zinscoupons erfolgt unverändert mit 3.50 Franken halbjährlich (13 Franken jährlich), die Verzinsung beträgt drei für den numerischen Nennwert 4 Prozent (statt

2-6 Prozent von 500 Franken). 3. Da die Einlösung der verlostten 5prozentigen Obligationen im Nennwert von 200 fl. Silber oder 500 Franken nach der endgültig klargestellten Rechtslage in der gesetzlichen französischen Währung und nicht in Gold zu erfolgen hat, wird die derzeitige Textierung im Kursblatte „fl. 200 Silber oder Gold“ in „500 Franken (oder 200 fl. Silber)“ geändert. Die Einlösung der Coupons erfolgt wie bisher mit 12.50 Franken halbjährlich (25 Franken jährlich). 4. Bezüglich der 4prozentigen Markobligationen tritt keine Aenderung ein. 5. Bei den 4prozentigen Obligationen in Franken oder Mark tritt gleichfalls keine Aenderung ein. In Wien ist die Einlösung der Zinscoupons wie bisher in Kronen nach dem Tagesgeldkurse der Devise Paris vorgesehen. Eine Aenderung in der Wance tritt mithin bei keiner dieser Obligationenkategorien ein. Es wird nur zur Klarstellung darauf aufmerksam gemacht, daß für die Zinsberechnung bei den unter Punkt 2, 3 und 5 angeführten Obligationen ausschließlich der Nennwert in Franken (1 Frank = 96 Heller), bei den 4prozentigen Markobligationen in Mark D. R. W. (1 Mark = R. 1.18) in Betracht kommt.